

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mtl. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mtl. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfsg. pro viergesparte Corpuselle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger derselbe.

No. 20.

Donnerstag, den 16. Februar 1899.

57. Jährg.

Die Königliche Erlass-Commission des Aushebungsbzirkels Nossen wird im Anschluss an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Erbsatzreserve und Marine-Ersatz-Reserve sowie von ausgebildeten Landsturm-pflichtigen des zweiten Aufgebotes auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse.

Dienstag, den 21. März dieses Jahres Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Gasthofe "Zum Deutschen Haus" in

Nossen

Gutschriftung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (S. 752 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1888) auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gefüche unter Beifügung ihrer Militärpapiere bei dem Stadtrathe resp. Gemeindevorstand ihres Aufenthaltsortes anzubringen.

Von diesem sind die fraglichen Gefüche zu prüfen, und darüber spätestens bis zum 1. März dieses Jahres eine Nachweisung anzuereichen, aus der nicht nur

die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Büttsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die Reklamanten haben in dem anberaumten Termine zur Eröffnung der Entscheidungen auf ihre Gefüche persönlich zu erscheinen.

Meissen, am 8. Februar 1899.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen
Erlass-Commission des Aushebungsbzirkels Nossen.

von Schroeter.

Sonnabend, den 25. Februar dss. Jrs.,

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

findet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in hiesiger Hausskur zu ersehen.

Meissen, am 13. Februar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Schroeter.

B.

Politische Rundschau.

Zum Reichstage hat die erste Beratung der Novelle zum Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz stattgefunden. Staatssekretär Graf v. Poładowsky leitete die Verhandlungen mit einer längeren Rede ein, welche alle Brüder, die sich für eine Abänderung des bestehenden Gesetzes geltend machen lassen, in erschöpfender Weise widerlegt. Eine Widerlegung dieser Gründe aber ist dem Gegner der Vorlage in keiner Weise gelungen. Die hauptsächlichen Änderungen, welche der Entwurf einzuführen beabsichtigt, bestehen in der Schaffung eines örtlichen Unterbaus, der sogenannten örtlichen Rentenstellen, und in dem finanziellen Ausgleich zwischen den leistungsfähigen Anstalten landwirtschaftlicher Gegend und den wohlhabenden örtlichen industrieller Bezirke. Was nun zunächst die örtlichen Rentenstellen betrifft, so entsprechen dieselben ungewöhnlich einem fühlbar gewordenen sozialpolitischen Bedürfnisse, indem sie der schnellen und glatten Erledigung der Rentenansprüche zu dienen bestimmt sind. Das mündliche Verfahren würde alsdann, wie es natürlich ist, bereits in die erste Instanz verlegt werden, während es heute erst in der Berufungs-Instanz, den Sozialgerichten, Platz greift. Die Frage der Invalidität eines Arbeiters ist auch von einer örtlichen Instanz bei weitem leichter und besser zu entscheiden, als von einer Landes- oder Provinzial-Hauptstadt aus. Bei dem heutigen Verfahren bildet die Grundlage für die Renten-Hestzung eigentlich nur das Urteil des Arztes. Dass dieses Verfahren zu manchen Unzuträglichkeiten führt, konnte der Staatssekretär aus seinen persönlichen Erfahrungen nachweisen. Er hat sich nach eigenem Geständnis in seiner früheren Eigenschaft als Vorsitzender eines Schiedsgerichts auf Grund der Alten häufig ein Urtheil gebildet, das er später aufzugeben meinte, sobald er mit dem Rentenfucher einen Vertrag hatte. Die Rentenstellen gewährleisten eine weitreichende und zwecklose eine wirkmächtige Kontrolle. Wie die Verhältnisse gegen-

wärtig liegen, würde eine Anzahl von Anstalten, um den gesetzlichen Forderungen weiterhin Genüge leisten zu können, ihre Beiträge in abiebbarer Zeit verdoppeln oder vervierfachen müssen, während andere Anstalten in der Lage wären, ihre Beiträge auf ein Minimum zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Das aber widerspricht dem nationalen Grundgedanken, auf dem die Reichs-Versicherung fußt. Die Vermögen, welche die Versicherungs-Anstalten angezahlt haben, sind weder Landesvermögen, noch Vermögen der einzelnen Versicherungs-Anstalten, sondern es sind Rücklagen, die auf Grund eines Reichsgesetzes für einen Reichszweck angekammelt sind, der in Deutschland einheitlich erfüllt werden muss. Mit Recht wiederholte daher der Entwurf die bereits in der Vorlage von 1897 aufgestellte Forderung, dass ein Theil des Vermögens sämtlicher Anstalten als Gemein-Vermögen ausgehändigt wird. Diese Forderung aber ist umso berechtigter, als die Ungleichheit in der Finanzlage der einzelnen Anstalten durch Ursachen herbeigeführt worden ist, die von der Wirksamkeit der Anstalten selber unabhängig sind. Es ist vor allem die ungünstige Alters-Gruppierung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Gegend, aus denen die jungen Leute abwandern, während die alten ihnen verbleiben, die den Notstand der betreffenden Anstalten verursacht hat. Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Renten in jenen Gegend aber würde die Rentennot dort nur noch mehr vermehren. Es bleibt also thatsächlich nur der Vorschlag der Regierung als einzige gangbarer Weg übrig. Was die Novelle sonst noch an minderwidrigen Änderungen enthält, dient so gut wie ausschließlich den Zwecken einer erhöhten sozialpolitischen Fürsorge. Das Gerede von einem Stillstand oder gar Rücktritte unserer sozialen Gesetzgebung wird auch dadurch wieder schlagend widerlegt.

Im Senioren-Konvent des Reichstages legte der Präsident am Montage vor, dass es unmöglich sei, vor Ostern den Entwurf und die Militärvorlage zu verabschieden und die noch vorliegenden Gesetz-Entwürfe in erster Besitz zu berathen, wenn sich nicht alle Parteien bei den Verhandlungen Beschränkungen auferlegen. Die Oster-

ferien sollen mit Rücksicht auf den vor Palmsonntag fallen den katholischen Feiertag den 22. März beginnen.

Die Dänen-Interpellation, die der Abg. Johannsen im Reichstage eingebracht hat, ist bezeichnenderweise nur von den Sozialdemokraten unterschrieben worden. Die Freisinnigen wollen sich augenscheinlich eine zweite Auflage jener Niederlage ersparen, die ihnen im preußischen Abgeordnetenhaus zu Teil wurde. Die Thätigkeit Johannsens als dänischer Agitator wird durch diese sozialdemokratische Unterstützung übrigens ins rechte Licht gerückt.

Der Gefammtbestand der deutschen Handelsmarine belief sich im Jahre 1898 auf 2523 Segelschiffe mit 575 732 Reg.-Tons und 1171 Dampfschiffe mit 969 800 Reg.-Tons, zusammen auf 3694 Schiffe mit 1.55 Mill. Netto-Reg.-Tons gegen 4527 Schiffe mit 999 158 Reg.-Tons im Jahre 1873. Deutschland nimmt bezüglich der Handels-Dampfschiffe die zweite Stelle unter den jeefahrtbetreibenden Nationen ein, unmittelbar nach England, und im Ganzen die dritte Stelle nach England und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die "Nordde. Allg. Ztg." schreibt: Der Pariser "Gaulois" wußte vor einigen Tagen von Meldungen aus Algier zu erwähnen, wonach Offiziere und Mannschaften des deutschen Schlachtschiffes "Charlotte" während ihres Besuches an Land zu Rübstörungen in den Straßen Algiers Anlaß gegeben hätten. Wir können feststellen, dass es sich bei diesen bereits von den algerischen Blättern zurückgewiesenen Berichten um grundlose Erfindungen handelt.

Der infolge der Verständigung zwischen Berlin und München in Aussarbeitung genommene Gesetz-Entwurf über die Errichtung eines bayerischen Senats beim Obersten Militär-Gerichtshof soll dem Abschluß nahe sein. Die von einigen Blättern verbreitete Nachricht, dass das Zentrum in Bayern wegen dieser Angelegenheit sich interpellieren wolle, wird von unterrichteter Seite als unzutreffend bezeichnet.

Der Fleischbeschau-Gesetzentwurf dürfte noch in dieser Woche dem Reichstage zugehen.

Über den Stand der Eisenbahnbauten in Sachsen liegen folgende Nachrichten vor: Nach der

Holzversteigerung

auf Tharandter Staatsforstrevier.

Im Gasthause zur "Tanne" in Tharandt sollen
Montag, den 20. Februar 1899, von Vormittags 9 Uhr an,
nachstehende Nutz- und Brennhölzer, als:

26 harte und 112 weiche Stämme, 622 harte und
117 weiche Klöter, 195 weiche und 8 harte Verb-
stangen, 1680 weiche Reisstangen, 28,5 Rm. harte
und 0,5 Rm. weiche Brennscheite, 97,5 Rm. harte
Brennküppel, 85 Rm. harte und 8 Rm. weiche
Neste

versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung und Königl. Forstrentamt Tharandt,
am 13. Februar 1899.

Groß.

Wolfram.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Franz Richard Klingner in Blankenstein ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erledigung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Bertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den 11. März 1899, Vormittags 9 Uhr vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Wilsdruff, den 13. Februar 1899.

Schr. Schneider,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.